

Vereinssatzung

Ergoldinger Bogenschützen e. V.



gegründet 10.10.1979

e. V. seit 25.04.1988

SATZUNGSÄNDERUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1 Der Verein führt den Namen " Ergoldinger Bogenschützen ".
- 2 Der Sitz des Vereins ist in Ergolding.
- 3 Der Verein wurde am 25.04.1988 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Landshut, Registergericht, unter der Urkundennummer VR 711 eingetragen.
- 4 Seit Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz " eingetragener Verein " (e. V.)

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1 Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.
- 2 Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zielen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
- 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein. Bei minderjährigen natürlichen Personen ist für die Mitgliedschaft eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten notwendig. Der Verein führt aktive, passive / fördernde, jugendliche und Ehrenmitglieder.
- 2 Mitglieder, die sich und die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf mehrheitlichen Beschluss des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann der Status des Ehrenmitglieds durch einstimmigen Beschluss des Vereinsausschusses wieder entzogen werden.
- 3 Die Mitglieder nehmen an den Veranstaltungen des Vereins teil und / oder setzen sich durch aktive Mitarbeit für das Erreichen der in § 2 genannten Ziele des Vereins ein.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein. Gesuche sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsausschuss das Gesuch nicht binnen 4 Wochen ab, gilt es als angenommen. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
- 2 Die Mitgliedschaft endet durch das Eintreten einer der folgenden Bedingungen:
 - a. durch Austritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist
 - b. durch Tod oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - c. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags länger als 6 Monate in Verzug ist
 - d. durch förmlichen Ausschluss

- 3 Ein schriftlich an den Vorstand gerichteter Austritt wird sofort gültig. Etwaige bereits bezahlte Beiträge fallen an die Vereinskasse. Erfolgt die Kündigung nicht bis zum 30. 09. des laufenden Geschäftsjahres, so muss das ausscheidende Mitglied den Versicherungsbeitrag des Bayerischen Sportschützenbundes für das folgende Geschäftsjahr entrichten.
- 4 Ein förmlicher Ausschluss kann aufgrund Beschluss des Vereinsausschusses ergehen,
 - a. bei Verletzung der Satzung
 - b. bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand
 - c. bei Missachtung der Haus- bzw. Schießordnung
 - d. bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins
 - e. der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens
- 5 Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen zu einer Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- 6 Gegen die Entscheidung des Vereinsausschusses kann Beschwerde eingelegt und die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einberufen werden. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- 7 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgabe von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
Wird für bestimmte Einrichtungen des Vereins nicht durch die Mitgliederversammlung anders beschlossen, ist die Nutzung der Vereinseinrichtungen für die Mitglieder kostenlos.
- 2 Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.
- 3 Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
- 4 Das rechtzeitige Entrichten des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.
- 5 Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Beitragspflichten.
- 6 Wahlberechtigt und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag bereits volljährig sind.
- 7 Die Mitglieder sind verpflichtet die Hausordnung zu befolgen.
- 8 Die Mitglieder sind verpflichtet die Schießordnung einzuhalten.

§ 7 Beiträge und Mittel des Vereins

- 1 Die anfängliche Höhe der Jahresbeiträge ist im Protokoll der Gründungsversammlung vermerkt. Eine Änderung der Jahresbeiträge kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2 Das Entrichten der Mitgliedsbeiträge erfolgt per Lastschriftverfahren.
- 3 Der Beitrag ist auch dann für 1 Jahr zu zahlen, wenn das Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.
- 4 Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vereinsausschuss festgelegt wird.
- 5 Für Familien wird ein gesonderter Beitrag gewährt, wenn mehr als zwei Familienmitglieder dem Verein angehören und ein Familienmitglied noch nicht volljährig ist bzw. noch in Ausbildung steht.

- 6 Der Vereinsausschuss hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden, oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- 7 Der Verein bezieht die für seine Arbeit notwendigen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen und Stiftungen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) das Schützenmeisteramt
- 2.) der Vereinsausschuss
- 3.) die Mitgliederversammlung

Zu 1.)

- 1 Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und einem Sportwart.
Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.
- 2 Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
- 4 Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit nicht mehr als 300,- € belasten, ist im Außenverhältnis sowohl der 1. Schützenmeister als auch der 2. Schützenmeister bevollmächtigt.
Die Vollmacht des 2. Schützenmeisters gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

- 5 Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 300,- € belasten wird im Außenverhältnis die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich ist.
- 6 Die Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes im Außenverhältnis ist im Vereinsregister einzutragen.

Zu 2.)

- 1 Der Vereinsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und 5 Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf 7 wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat. Hat er mehr als 100 Mitglieder, erhöht sich die Zahl auf 9 Beisitzer. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tage der Wahl.
- 2 Die Beisitzer werden zusammen mit Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 3 Aufgabe der Beisitzer ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Vereinsausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden.
- 4 Der Vereinsausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung.
- 5 Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
- 6 Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Zu 3.)

- 1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten volljährigen Mitgliedern und ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Wahl und die Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. den Beschluss von Satzungsänderungen
 - d. den Beschluss über Beschwerden gegen Entscheidungen des Schützenmeisteramtes oder des Vereinsausschusses
 - e. die Auflösung des Vereins
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
- 3 Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:
- 1. Entgegennahme der Berichte
 - a. des Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b. des Schatzmeisters über die Jahresrechnung
 - c. der Rechnungsprüfer
 - d. des Sportwartes
 - 2. Entlastung des Schützenmeisteramtes
 - 3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl
 - a. der Mitglieder des Schützenmeisteramtes
 - b. der Beisitzer.
 - c. der Rechnungsprüfer
 - 4. Satzungsänderungen
 - 5. Verschiedenes
- 4 Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; spätere nur, wenn 1/4 der Anwesenden das verlangt.
- 5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Diese Mitglieder werden so behandelt, als ob sie bei der Abstimmung nicht anwesend wären.
- 6 Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

- 7 Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
- 8 Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung 2 mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierfür schriftlich Bericht zu erstatten.
- 9 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

§ 9 Wahlordnung

- 1 Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und 2 weiteren Mitgliedern. Diese 3 Personen werden von der Mitgliederversammlung vor Beginn des Wahlvorgangs durch Zuruf gewählt.
- 2 Wahlvorschläge können bis zu 14 Tagen vor der Wahl in schriftlicher oder mündlicher Form an den Vorstand gerichtet werden. Außerdem können vor der Eröffnung der Tagesordnung weitere Wahlvorschläge von Mitgliedern eingebracht werden.
- 3 Der Wahlleiter ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung vor Beginn der Wahl alle Wahlvorschläge sowie die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder bekannt zu geben.
- 4 Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes und die Beisitzer sind stimmberechtigt.
- 5 Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden in der Reihenfolge 1. Schützenmeister, 2. Schützenmeister, Schatzmeister, Schriftführer und Sportwart in getrennten Wahlgängen durch Zuruf für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wahl hat geheim (schriftlich) zu erfolgen, wenn dies mindestens 10 wahlberechtigte Anwesende verlangen. Der bisherige Vorstand bleibt nach Annahme der Wahl solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 6 Bei der Wahl des 1. und des 2. Schützenmeisters entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Erhält von mehreren Kandidaten keiner im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten durchgeführt. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung und erhält dieser im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist das Wahlverfahren mit der Nominierung der Kandidaten erneut zu eröffnen.
- 7 Bei vorliegen wichtiger Gründe kann der Vereinsausschuss insgesamt oder einzelne Mitglieder davon durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden. Das Initiativrecht zur Abwahl liegt bei der Mitgliederversammlung. Ein entsprechender Antrag zur Neuwahl bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 8 Tritt das Schützenmeisteramt insgesamt oder ein einzelnes Vorstandsmitglied zurück, so ist dies den Mitgliedern zusammen mit einer Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb einer Frist von 7 Tagen mitzuteilen. Es sind unverzüglich Neuwahlen einzuleiten. Die Neuwahlen erfolgen für den verbleibenden Zeitraum der Wahlperiode.

§ 10 Satzungsänderung

- 1 Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2 Eine Satzungsänderung können beantragen:
 - a. jedes Mitglied des Vorstandes
 - b. eine Gruppe von mindestens 10 % der Mitglieder
- 3 Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- 4 Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

- 5 Beschließt die Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung, so hat das Schützenmeisteramt unverzüglich beim Registergericht die entsprechenden Einträge zu beantragen. Die Beschlüsse erhalten erst mit der Eintragung in das Vereinsregister Rechtskraft.
- 6 Das Schützenmeisteramt wird ermächtigt, nach der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung über die Änderung der Satzung die Reihenfolge und Nummerierung der Paragraphen und Absätze zu ändern sowie Schreibfehler zu beseitigen.
- 7 Das Schützenmeisteramt besitzt das Recht, vom Registergericht oder anderen gesetzlich dazu ermächtigten Stellen geforderte redaktionelle Änderungen, die die Gültigkeit der Satzung sicherstellen, ohne erneute Absprache mit der Mitgliederversammlung in die Satzung aufzunehmen. Die Mitglieder sind bei der nächsten Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1 Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2 Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Ergolding, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere wieder zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

- 1 Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle bis dahin bereits nach den Bestimmungen der Satzung gewählten Personen bleiben bis zum Ende der Wahlperiode im Amt.
- 2 Eine später festgestellte Rechtswidrigkeit einzelner Bestimmungen der Satzung berührt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht.
- 3 Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die bisherige Satzung vom 09.01.1988 ungültig.

- 4 Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.03.1996 beschlossen.
- 5 Mit Inkrafttreten dieser Satzungsänderung wird die bisherige Satzung vom 09.03.1996 ungültig.

- 6 Die Satzungsänderung (§ 11 Abs. 3) wurde in der Jahreshauptversammlung am 27.02.1999 beschlossen.
- 7 Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.03.2008 beschlossen.
- 8 Mit Inkrafttreten dieser Satzungsänderung wird die bisherige Satzung vom 27.02.1999 ungültig.
- 9 Die Satzungsänderung (§ 5 Abs. 4 c., § 6 Abs. 7 u. 8, § 8 Abs. 4 u. 5) wurde in der Jahreshauptversammlung am 08.03.2008 beschlossen.
- 10 Die Satzungsänderung (§ 1 Abs. 5 und § 4 Abs. 1) wurde in der Jahreshauptversammlung am 22.02.2014 einstimmig beschlossen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 3 Geschäftsjahr

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beiträge und Mittel des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Wahlordnung

§ 10 Satzungsänderung

§ 11 Auflösung des Vereins

§ 12 Inkrafttreten der Satzung